

Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in Pliezhausen



Warum wurde 2011 die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?

Wie in nahezu allen Kommunen in Baden-Württemberg wurden in Pliezhausen die Abwassergebühren bis 2010 nur nach dem Frischwasser-Maßstab berechnet. Alleine der mit dem Wasserzähler gemessene Verbrauch bestimmte die Gebührenhöhe. Obwohl die Sammlung und Ableitung des Regenwassers rund ein Viertel der öffentlichen Abwasserkosten verursacht, fand dies beim einheitlichen Gebührenmaßstab keine Berücksichtigung.

Im März 2010 hatte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden, dass diese Berechnungsweise nicht mehr zulässig ist. Damit war praktisch jede Gemeinde in Baden-Württemberg verpflichtet, die Kosten der Abwasserbeseitigung getrennt (gesplittet) nach Schmutz- und Regenwasser zu berechnen.

Deshalb wurde auch in Pliezhausen zum 1.1.2011 die getrennte Gebühr eingeführt.

Wie verändert sich die Abrechnung?

Um einem Missverständnis vorzubeugen: Mit der gesplitteten Abwassergebühr erzielt die Gemeinde keine Mehreinnahmen! Die bei der Schmutz- und Regenwasserentsorgung anfallenden Kosten werden nur verursachergerecht aufgeteilt. Dementsprechend setzt sich die Abwassergebühr nun aus zwei Bestandteilen zusammen: Die Schmutzwassergebühr wird weiterhin nach Maßgabe des Frischwasserbezugs abgerechnet (Verbrauch in m³). Da die Kosten der Regenwasserbeseitigung hierbei heraus gerechnet werden, fällt sie geringer aus als die vorherige einheitliche Abwassergebühr.



Zweiter (neuer) Bestandteil ist die Regenwassergebühr. Ihre Höhe wird durch die befestigte/versiegelte Fläche eines Grundstücks bestimmt. Allerdings nur, sofern diese abflusswirksam ist (s.u.). Beide Bestandteile werden von Jahr zu Jahr neu kalkuliert und an die Kostenentwicklung angepasst. Die Gebührenhöhe darf maximal so bemessen werden, dass die Kosten der öffentlichen Abwasserbeseitigung gedeckt sind. Die Gemeinde erzielt also weiterhin keine Gewinne. Ob sich die Gebührenschild für die einzelnen Grundstückseigentümer gegenüber der früheren Abrechnung erhöht oder vergünstigt, hängt von der Größe der abflusswirksamen Fläche ab.



Was ist eigentlich eine befestigte abflusswirksame Fläche?

Jedes Grundstück ist in verschiedene Flächen aufgeteilt, z.B. Dachflächen, Garageneinfahrten, Terrassen, Grünflächen. Während Grünflächen als komplett wasserdurchlässig gelten und unberücksichtigt bleiben, sind andere Flächen unterschiedlich befestigt und versiegelt, z.B. mit Dachziegeln, Asphalt, Pflastersteinen. Gelangt von solchen Flächen das anfallende Regenwasser ganz oder auch nur teilweise in die öffentliche Abwasseranlagen, gelten diese als abflusswirksam – egal, ob die Ableitung direkt (z.B. über ein Abflussrohr) oder indirekt (z.B. über die Straße) erfolgt. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob das Regenwasser unterirdisch zur Kläranlage gelangt oder wie z.B. im Wohngebiet Baumsatz III über offene Entwässerungssysteme abgeleitet wird bzw. versickert.

Wie wird die unterschiedliche Wasserdurchlässigkeit der Grundstücksflächen berücksichtigt?

Wer auf seinem Grundstück dafür sorgt, dass möglichst wenig Regenwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt, erhält dafür einen Bonus. Die befestigten/versiegelten Flächen werden daher bei der

Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in Pliezhausen



Gebührenberechnung um einen Faktor reduziert, der den Grad der Wasserdurchlässigkeit berücksichtigen soll.

Der Faktor 0,9 gilt für vollständig versiegelte Flächen. Dies sind z.B. Dachziegel, Asphalt, Beton, Bitumen, fugenlose Plattenbeläge.

		
Standard-Dach	Fugenloser Belag	Verfugte Fliesen

Der Faktor 0,6 gilt für stark versiegelte Flächen. Dies sind z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster.

		
Betonpflaster mit Splittfuge	Betonsteine mit Splittfuge	Granitpflaster mit Splittfuge

Der Faktor 0,3 gilt für wenig versiegelte Flächen. Dies sind z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer.

		
Gründach	Rasengitterstein	Kies, Schotter

Für hier nicht dargestellte Befestigungsarten gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart, die ihr vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

Zisternenregelung

Für den Fall, dass das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser in Zisternen oder Brauchwasseranlagen gesammelt wird, gelten besondere Regeln bei der Regenwassergebühr:



Flächen, die an Zisternen mit Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung angeschlossen sind, werden um 8 m² je volle m³ Fassungsvermögen reduziert.

Flächen, die an Zisternen mit Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb angeschlossen sind, werden um 15 m² je volle m³ Fassungsvermögen reduziert.

Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Regenwassergebühr unberücksichtigt.

Voraussetzung ist jeweils, dass die Zisternen bzw. Brauchwasseranlagen fest installiert und mit dem Boden verbunden sind. Einfache Regentonnen, die nur im Frühjahr und Sommer über eine geöffnete Klappe aus der Dachrinne befüllt werden, profitieren nicht von diesem Flächenabzug.

Welche Aufgaben haben die Grundstückseigentümer bei der Flächenermittlung?

Jeder Grundstückseigentümer muss seine abflussrelevanten Flächen bei der Gemeinde angeben. Für die Bestandsaufnahme zur Einführung der Regenwassergebühr hat die Gemeinde vorhandene Luftbilder des Landesvermessungsamts auswerten lassen. Die hierdurch ermittelten Daten konnten an Hand von einem Erhebungsbogen individuell korrigiert werden. Die Luftbilder stammten vom April 2010 (Pliezhausen und Rübgarten) bzw. vom August 2008 (Gniebel und Dörnach). Alle baulichen Veränderungen an abflusswirksamen Flächen, die seitdem ausgeführt wurden oder erst noch ausgeführt werden, sind meldepflichtig. Die Gemeinde benötigt zur Gebührenveranlagung immer die Größe der befestigten Flächen (differenziert nach den 3 verschiedenen Wasserdurchlässigkeitsgraden) sowie das Speichervolumen evtl. vorhandener Zisternen (mit Angabe zur Nutzung des gesammelten Wassers). Hierfür steht ein spezieller Erhebungsbogen zur Verfügung. Die jeweiligen Flächen sollten in einem DIN-A4-Lageplan des Grundstücks skizziert werden (wie z.B. in jedem Baugesuch enthalten). Die Gemeindeverwaltung bedankt sich bei allen Grundstückseigentümern für ihre Mitwirkung an einer fairen Gebührenveranlagung. (Stand 01.01.2018)